

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 376/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2021

Außerkrafttretensdatum

31.05.2024

Abkürzung

LF-KennV

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Text**Anlage 1: SCHILDER****1.1. VERBOTSZEICHEN****Eigenmerkmale:**

Form: rund; schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken (von links oben nach rechts unten in einem Neigungswinkel von 45° zur Horizontalen) rot; die Sicherheitsfarbe Rot muss mindestens 35% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 Rauchen verboten	 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	 Für Fußgänger verboten
 Verbot mit Wasser zu löschen	 Kein Trinkwasser	 Zutritt für Unbefugte verboten
 Für Flurförderzeuge verboten	 Berühren verboten	

1.2. WARNZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: dreieckig; schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand; die Sicherheitsfarbe Gelb muss mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur	 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	 Warnung vor giftigen Stoffen
 Warnung vor ätzenden Stoffen	 Warnung vor radioaktiven Stoffen	 Warnung vor schwebender Last
 Warnung vor Flurförderzeugen	 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung	 Warnung vor allgemeiner Gefahr
 Warnung vor Laserstrahl	 Warnung vor brandfördernden Stoffen	 Warnung vor nichtionisierender Strahlung

 Warnung vor starkem magnetischem Feld	 Warnung vor Stolpergefahr	 Warnung vor Absturzgefahr
 Warnung vor Biogefährdung	 Warnung vor Kälte	 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre

1.3. GEBOTSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rund; weißes Piktogramm auf blauem Grund; die Sicherheitsfarbe Blau muss mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 Augenschutz tragen	 Schutzhelm tragen	 Gehörschutz tragen
---	--	---

 Atemschutz tragen	 Schutzschuhe tragen	 Schutzhandschuhe tragen
 Schutzkleidung tragen	 Gesichtsschutzschild tragen	 Auffanggurt anlegen
 Gebot für Fußgänger	 Allgemeines Gebot (gegebenenfalls mit Zusatzzeichen)	

1.4. RETTUNGSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf grünem Grund; die Sicherheitsfarbe Grün muss mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

	 Rettungsweg – Notausgang	
Rettungsweg – Notausgang	 Rettungsweg – Notausgang	
 Rettungsweg – Notausgang	 Rettungsweg – Notausgang	
 Richtungsanzeige (zusätzlich zu den folgenden Rettungszeichen verwenden)	 Erste Hilfe	 Krankentrage

 Notdusche	 Augenspüleinrichtung	 Notruftelefon
--	---	--

1.5. HINWEISSCHILDER FÜR MATERIAL ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf rotem Grund; die Sicherheitsfarbe Rot muss mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 Hinweis auf einen Feuerwehrschauch	 Hinweis auf eine Leiter	 Hinweis auf ein Feuerlöschgerät
 Hinweis auf ein Feuerlöschgerät	 Richtungsanzeige (zusätzlich zu den obenstehenden Zeichen zu verwenden)	

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2024

Gesetzesnummer

20011646

Dokumentnummer

NOR40237625